

Wenn ein Journalist anruft

Grundregeln des Medienrechts

Auch Bestatter kommen immer öfter mit den Medien in Kontakt. Mal wird über einen Verstorbenen, der im Unternehmen aufgebahrt ist, berichtet, mal gibt das Verhalten des Bestatters Anlass zu Diskussionen. Daher sollten Bestatter einige Grundregeln des Medienrechts kennen. Nur dann kann in einer oft überraschenden Situation richtig reagiert werden.

Kein Bestatter ist verpflichtet, mit einem Vertreter der Medien zu sprechen, dem Journalisten Fragen zu beantworten. Denn ihn als privaten Unternehmer und auch als Bürger treffen im Gegensatz zu Behörden keinerlei Auskunftspflichten.

Wenn ein Bestatter etwas zu einem Thema sagen möchte, sollte er auf jeden Fall bestimmte Spielregeln beachten.

1. Fragen Sie immer konkret nach, mit wem Sie sprechen und lassen Sie sich am besten den (bundeseinheitlichen) Presseausweis zeigen. Lassen Sie sich auch mitteilen, für welches Medium der Journalist schreibt.
2. Sie müssen nicht sofort antworten, sondern können sich ruhig etwas Bedenkzeit ausbitten.

3. Stimmen Sie immer mit dem Journalisten ab, ob es sich um ein Hintergrundgespräch handelt, bei dem der Bestatter nicht namentlich genannt wird, oder ob eine Namensnennung geplant ist.
4. Lassen Sie sich wörtliche Zitate immer vorlegen und vereinbaren Sie dies auch entsprechend vorher.
5. Erkundigen Sie sich bei Anfragen der elektronischen Medien (Hörfunk, Fernsehen), ob wirklich ein Interview geführt werden soll oder ob nur ein kurzes Statement vorgesehen ist. (Richtige – längere – Interviews sind selten geworden.)
6. Kein Journalist darf einfach ein Band bei einem Gespräch mitlaufen lassen, ohne dass der Gesprächspartner zugestimmt hat. Eine Veröffentlichung eines erlaubten Mitschnitts ist auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung möglich.
7. Notieren Sie sich immer die wichtigsten Aussagen und üben Sie kurze Statements einmal, dann werden Sie schwierige Situationen besser meistern.

Sie sollten als Bestatter auch beachten, dass Sie nicht berechtigt sind, über Ihre Auftraggeber, also die Hinterbliebenen und Verstorbenen, Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt

für das Beerdigungsdatum oder z.B. den Ablauf der Beerdigung. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der Hinterbliebenen, ansonsten können Sie rechtliche Konsequenzen wie Schadensersatz oder eine Unterlassungserklärung treffen.

Recht am eigenen Bild

Oft möchten die Medien einen Artikel über den Bestatter mit einem Bild versehen. Wenn Sie dies möchten, sollten Sie immer ein Bild vorrätig haben, das Sie den Medien am besten elektronisch zur Verfügung stellen können. Achten Sie dabei auf eine gute Auflösung von 300 dpi. Ohne die Zustimmung des Betroffenen darf eine Zeitung oder ein Internetanbieter ein Foto nicht ohne Weiteres veröffentlichen. Eine Ausnahme: Wenn es sich um ein „Ereignis der Zeitgeschichte“ handelt, darf auch das Bild eines Betroffenen veröffentlicht werden. Bei der Prüfung ist aber besonders darauf abzustellen, aus welcher Sphäre das Ereignis kommt. Liegt die Ursache der Berichterstattung in der Intim- oder Privatsphäre (also etwa die Scheidung eines regional bekannten Bestatters), ist die Bildberichterstattung in der Regel untersagt. Handelt es sich um ein Geschehen in der Sozialsphäre, also etwa in der Eigenschaft als Unternehmer, ist die Veröffentlichung eher zulässig. Denkbar wäre etwa eine Bildveröffentlichung, wenn ein Bestatter wegen der Störung der

Totenruhe angeklagt ist oder aber gegen ihn Vorwürfe des Betrugs im Rahmen seiner Aufträge erhoben werden.

Wenn falsch berichtet wird

Es kann vorkommen, dass über einen Bestatter aus seiner Sicht nicht zutreffend berichtet wird. Doch nicht gegen alles, was einem Betroffenen nicht gefällt, kann er vorgehen. Ansprüche bestehen hauptsächlich dann, wenn in einem Artikel oder einer Sendung unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden wie beispielsweise: „Es gab schon mehrere Ermittlungsverfahren gegen den Bestatter XY“, obwohl dies überhaupt nicht zutrifft. In einem solchen Fall sollte der Bestatter zusammen mit seinem Rechtsberater prüfen, ob er gegen das Medium und den Journalisten vorgeht. Oft schwirrt hier die Idee einer Gegendarstellung durch den Raum. Doch in der heutigen Zeit des Internets ist dies nicht immer der beste Weg. Denn die Gegendarstellung kann nur in bestimmter Weise erfolgen; eine Argumentation oder Begründung der eigenen Meinung ist nicht möglich. Lässt sich mit der Zeitung keine Einigung erzielen – oftmals geschah die falsche Berichterstattung nicht absichtlich und wird gerne korrigiert –, so prüft man heute eher Unterlassungsansprüche. Dies bedeutet, dass die weitere Veröffentlichung der unzutreffenden Aussagen für die Zukunft – auch im Internetauftritt der Zeitung oder des Senders – unterbleibt. Dies ist

sehr viel effektiver als eine Gegendarstellung, die häufig nur noch mehr Aufmerksamkeit findet, als der ursprüngliche Beitrag.

Gegen Meinungsäußerungen kann ein Bestatter im Übrigen nur dann vorgehen, wenn es sich um eine Schmähkritik, also eine völlig überzogene Kritik, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder um eine Beleidigung handelt. Hier hat die Rechtsprechung hohe Hürden geschaffen, weil das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung sehr weit geht.

Wer einige Spielregeln beachtet, kann auch in schwierigen Situationen gut mit den Medien umgehen und oft auch die Chancen nutzen, die eine Berichterstattung bietet, etwa um Vorwürfe zu entkräften. Wenn es schwierig wird, sollte man aber eine gute Beratung suchen, denn gerade in Krisensituationen ist man oft befangen und nicht mehr objektiv.

Foto: © Thomas-Siepmann/pixelio

Martin W. Huff
Rechtsanwalt und Journalist
in Leverkusen